

Richtlinie zur Rahmenvereinbarung über die Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Thüringen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bund stellt dem Freistaat Thüringen im Rahmen des am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vereinbarten „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ gegen Nachweis einmalig beginnend ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2026 jährlich durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung Finanzhilfen für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen im ÖGD in Thüringen zur Verfügung.

Um den Rahmen für die Zuwendung dieser Landesmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte zu beschreiben, wurde am 28. Mai 2021 zwischen dem Freistaat Thüringen, dem Thüringischer Landkreistag e. V. und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. eine Vereinbarung abgeschlossen, die Grundlage für diese Förderrichtlinie ist.

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThüLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen für die unter Ziffer 1.3 beschriebenen Zuwendungszwecke.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Programmziel und Programminhalt

Ziel des Programms ist es, die Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen nachhaltig zu stärken, die Thüringer Gesundheitsämter in ihrer Aufgabenvielfalt zu unterstützen, zu modernisieren und zukunftsfähig aufzustellen.

1.3 Zuwendungszweck

Mit den Finanzhilfen soll vorrangig die Schaffung und Besetzung neuer Personalstellen in den 22 Gesundheitsämtern in Thüringen (Ziffer 1 des ÖGD-Pakts) sowie die Steigerung der Attraktivität des ÖGD durch Bonuszahlungen an das ärztliche Personal in den Gesundheitsämtern (Ziffer 3 des ÖGD-Pakts) erreicht werden. Nachrangig und ergänzend zu dem Förderprogramm des Bundes (Ziffer 2 des ÖGD-Pakts) kann die Zuwendung auch für die Digitalisierung der Gesundheitsämter verwendet werden, soweit sie nicht vollständig zur Erreichung der zuerst genannten beiden Zwecke gebunden wird.

Der Freistaat Thüringen hat sich zusammen mit den anderen Ländern verpflichtet, insgesamt 5.000 Stellen nach den Vorgaben des Pakts für den ÖGD zu schaffen und zu besetzen. 128 Stellen entfallen vereinbarungsgemäß auf Thüringen, davon 115 (90%) auf die kommunalen Behörden des ÖGD. Mit den Finanzhilfen soll erreicht werden, bis

31.12.2021 unbefristete Stellen im Umfang von 35 VzÄ zu schaffen und zu besetzen, sowie ab 2022 weitere befristete oder unbefristete Stellen im Umfang von 81 VzÄ zu schaffen.

1.4 Controlling

Das Programm wird gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO jährlich durch das für Gesundheit zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

Als Indikatoren für die Maßnahmen gemäß Ziffer 2 sind zu erfassen:

1.4.1 Buchstabe a) und b) betreffend:

- Anzahl der seit dem 01.02.2020 neu geschaffenen und besetzten Stellen für ärztliches und nichtärztliches Fachpersonal mit und ohne die Förderung aus den Mitteln des „Pakt ÖGD“ in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 sowie für die nachfolgenden Jahre der Förderung die Anzahl der seit dem 01.01.2022 neu geschaffenen und besetzten bzw. im Geltungszeitraum des Paktes noch zu besetzenden Stellen im Vergleich zum Vorjahr,
- Anteil der noch nicht geschaffenen und besetzten, gegenüber den notwendig zu schaffenden und zu besetzenden Stellen im ÖGD in der jeweiligen Gebietskörperschaft auf Grundlage des Personalkonzepts,

1.4.2 Buchstabe c) betreffend:

Anzahl von Kündigungen bzw. Reduktion der Vollbeschäftigteneinheiten ärztlichen Personals in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zum Jahr 2019, in den Folgejahren jeweils im Vergleich zum Vorjahr,

1.4.3 Buchstabe d) betreffend:

- Durchführung digitaler Fallbearbeitung und ggf. -übermittlung an andere Gesundheitsämter (nach IfSG), d. h. papierlos und ohne Verwendung von Faxgeräten/E-Mailverkehr
- Vorhandensein oder Anzahl der IT-Ausstattung für Außendiensttätigkeiten
- Möglichkeit des Entschlüsselns von QR-Codes
- Vorhandensein von sicheren Identitäten und Durchführung von datenschutzkonformer digitaler Kommunikation mit Bürgern und anderen Behörden,

1.4.4 Buchstabe e) betreffend:

jährliche Erstellung der Gesundheitsberichterstattung auf kommunaler Ebene (nach Existenz des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Umsetzungsplan: dessen Vorgaben folgend).

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- a) Schaffung und Besetzung von neuen, unbefristeten Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten) sowie Aufstockung von Teilzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzten, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal (einschließlich IT-Personal) bis 31. Dezember 2021 in den Gesundheitsämtern in Thüringen,

- b) Schaffung von neuen, befristeten oder unbefristeten Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten) sowie Aufstockung von Teilzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzten, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal (einschließlich IT-Personal) im Zeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in den Gesundheitsämtern in Thüringen; Besetzung dieser Stellen bis zum 31.12.2026.
- c) Bonuszahlungen ab dem Jahr 2021 an angestellte Ärztinnen und Ärzte in den Gesundheitsämtern bis zu einer tarifrechtlichen Verbesserung bzw. bei beamtetem ärztlichen Personal für wirkungsgleiche Maßnahmen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Instrumente
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung in den Gesundheitsämtern, die dem Ziel der Sicherstellung einer Interoperabilität über alle Ebenen hinweg und der Schaffung der für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Schnittstellen und Systeme dienen, soweit die Zuwendungen ergänzend zu dem Förderprogramm des Bundes gemäß Ziffer 2 des ÖGD-Pakts geleistet werden.
- e) Maßnahmen zum weiteren Aufbau zukunftsfähiger Strukturen in den Gesundheitsämtern auf Grundlage des zwischen Bund und Ländern bis zum 31. Dezember 2021 abgestimmten Umsetzungsplans. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zum Aufbau und der Verstärkung einer leistungsfähigen kommunalen Gesundheitsberichterstattung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen, die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. a) können gewährt werden, wenn die neuen Stellen bis 31. Dezember 2021 geschaffen und besetzt werden. Die aus den Mitteln einer Zuwendung nach dieser Richtlinie neu geschaffenen und besetzten Stellen werden im Sinne einer Zweckbindung für die Dauer von mindestens acht Jahren dem Aufgabenbereich des Gesundheitsamtes (ÖGD) zugewiesen.

4.2 Zuwendungen nach Nummer 2 lit. b) können gewährt werden, wenn die neuen Stellen bis 31. Dezember 2022 geschaffen werden.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Situation in den Gesundheitsämtern müssen sich an dem Leitbild des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß Beschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz orientieren. Das bedeutet insbesondere, dass bei der Schaffung und Besetzung neuer Stellen nicht nur unterschiedliche medizinische, sondern auch sozial- und gesundheitswissenschaftliche Qualifikationen der Aufgabenbreite des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf allen Ebenen im Gesundheitsamt entsprechend Berücksichtigung finden. Neben dem Bereich des Infektionsschutzes/Hygiene einschließlich der umweltmedizinischen Aufgaben, sind die Bereiche des Amtsärztlichen Dienstes,

der Medizinalaufsicht, des kinder- und jugendärztlichen sowie -zahnärztlichen Dienstes, des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie die Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsprävention und -förderung einzubeziehen. Eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende fachliche Qualifikation für die Wahrnehmung der Aufgaben ist sowohl bei der Schaffung als auch der Besetzung der Stellen zu beachten und nachzuweisen. Eine effektive personelle Stärkung des Gesundheitsamtes setzt ein Personalkonzept voraus, das ausgehend von der Bestandserhebung zum 31. Januar 2020 durch DESTATIS die Schaffung neuer Stellen in personell nicht oder nicht hinreichend (qualitativ und/oder quantitativ) besetzten Aufgabenbereichen ausweist.

4.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. c) können gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte entsprechend dem Beschluss der der Mitgliederversammlung der VKA vom 21. November 2008 und dem Vorstandsbeschluss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V. (KAV Thüringen) vom 17. Februar 2009, die Genehmigung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums sowie die Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V. (KAV Thüringen) zur Gewährung der Arbeitsmarktzulage und/oder der Fachkräftenrichtlinie vorliegen, also zur Deckung des Personalbedarfs bzw. zur Bindung von qualifizierten Fachkräften.

Für Beamte müssen die Voraussetzungen für die beabsichtigte Zulagengewährung (§ 46 ThürBesG) gegeben sein.

4.4 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. d) können gewährt werden, wenn

4.4.1 sie dem Ziel der Sicherstellung einer Interoperabilität über alle Ebenen hinweg und dazu dienen, die für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Schnittstellen und Systeme zu definieren, zu schaffen und die entsprechenden Standards einzuhalten. Die entsprechende Geeignetheit der Maßnahme ist darzulegen.

4.4.2 die Ausgaben den fachlichen Anforderungen zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter entsprechen,

4.4.3 die Zuwendungen nicht bereits für Maßnahmen nach lit. a) und b) gebunden sind.

4.4.4 Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen sind die Zuwendungen für Maßnahmen nach lit. d) nachrangig und können nur ergänzend zu den primär für Maßnahmen zur Digitalisierung vorgesehenen Mitteln aus dem Förderprogramm des Bundes gemäß Ziffer 6 Abs. 8 des ÖGD-Paktes bzw. nur gewährt werden, wenn anderweitige Fördermaßnahmen mit maßgeblich deckungsgleichem Funktionsumfang und gleicher Zielsetzung durch den Bund oder die gesetzliche Krankenversicherung nicht bereitgestellt werden oder deren Bereitstellung nicht angekündigt ist.

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. e) können gewährt werden, wenn sie dem bis zum 31. Dezember 2021 zwischen Bund und Ländern abgestimmten Umsetzungsplan entsprechen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nummer 2 lit. a) und b) geplanten Maßnahmen sind die durch die besetzte Stelle entstehenden notwendigen Personal- (Bezüge bzw. Gehalt, bei Beschäftigten einschließlich der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsabgaben) und nicht investiven Sachausgaben (bspw. Ausgaben für die erstmalige Einrichtung des Arbeitsplatzes oder Honorarausgaben). Teilzeitstellen, die mit den zugewendeten Mitteln aufgestockt werden sollen, können berücksichtigt werden.

5.2.2 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nummer 2 lit. c) geplanten Maßnahmen sind die durch die Bonuszahlungen bedingten monatlichen Mehrausgaben. Teilzeitbeschäftigte Ärzte/Fachärzte erhalten die Zulage anteilig.

Der Anteil der beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit im ÖGD durch die Zahlung von Zulagen bzw. Zuschlägen darf jährlich nicht mehr als 10% des für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für die Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ausgewiesenen Budgets betragen.

5.2.3 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nr. 2 lit. d) geplanten Maßnahmen sind Sachkosten für sicherheits- und effizienzsteigernde digitale Systeme und Tools sowie die dafür erforderliche Soft- und Hardware in Anlehnung an die Standards „Digitales Gesundheitsamt 2025“ für die Verwendung im Gesundheitsamt.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Planung und das Beschaffungsverfahren (d.h. insbesondere Verwaltungsausgaben für Vergabeverfahren, einschließlich der Strukturen für die professionelle Administration und Wartung).

Die Zuwendungen dürfen nicht für die Erstattung von Kosten eingesetzt werden, soweit diese Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung nach §§ 376, 378 und 382 SGB V in der Fassung des Patientendatenschutzgesetzes sind oder sein können.

5.2.4 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nr. 2 lit. e) geplanten Maßnahmen sind bis zur Existenz eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Umsetzungsplans vorläufige Sachkosten für anpassungsfähige Module für die kommunale Gesundheitsberichterstattung.

5.3 Bemessung des Maximalbetrages

Die zur Verfügung stehenden Mittel fließen aus Festbeträgen im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung dem Freistaat zu, beginnend ab 01.01.2021. Die Verteilung der für den Personalaufbau sowie für die weiteren Fördergegenstände aus Nr. 2 Buchst. c - e zur Verfügung stehenden Zuwendungsbudgets auf die Zuwendungsempfänger erfolgt anhand des Einwohneranteils des jeweiligen Gesundheitsamtsbezirks mit Stand zum 30. Juni 2020 und ist aus Anlage 1 zu entnehmen. Durch die im ÖGD-Pakt vorgesehene Anknüpfung der Jahrestanchen an die veränderlichen Einwohnerzahlen können sich die prognostizierten Anteilsberechnungen in der Anlage während der Laufzeit des Pakts ändern. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich eine aktualisierte Berechnung erstellen.

6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beantragung, die Darlegung bzw. der Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen und die Bewilligung mittels Bescheid erfolgen für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 lit. a), b) und c) einzeln und stellenbezogen, für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 lit. e) möglichst zusammenhangsbezogen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid weitere Berichtspflichten, insbesondere zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, aufnehmen.

Der Zuwendungsbescheid hat einen Widerrufsvorbehalt insbesondere für die Fälle vorzusehen, in denen

- die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben hinter der gewährten Zuwendung zurückbleiben,
- die geschaffene Stelle gestrichen oder einem Aufgabenbereich außerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zugeordnet wird,
- die Tätigkeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht mehr den Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen zuzuordnen ist oder
- die Tätigkeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt während des Bewilligungszeitraums beendet wird.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag für die Zuwendung im Jahr 2021 muss bis zum 20. November 2021 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Für die Jahre 2022 bis 2026 muss der Zuwendungsantrag bis spätestens 30. November des jeweiligen Vorjahres eingegangen sein. Für den Antrag ist das als Anlage 2 beigefügte Formular zu verwenden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen mit ihrem Zuwendungsantrag eine Übersicht der von ihnen im jeweiligen Haushaltsjahr bereits besetzten neuen Stellen sowie der in diesem Haushaltsjahr beabsichtigten weiteren Stellenbesetzungen ein. Aus der Übersicht müssen der Zeitraum der Stellenbesetzung, die Eingruppierung und die berufliche Qualifikation hervorgehen.

Dem Antrag sind für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 lit. a) und b) ein Personalkonzept, vgl. Ziffer 4, für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 lit. d) eine Darstellung, wie durch die Digitalisierung die Prozesse verbessert beziehungsweise vereinfacht werden sollen, für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 lit. e) bis zur Existenz des Umsetzungsplans eine Darstellung deren Sachgerechtigkeit beizufügen.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Bewilligung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der Zuwendungen zum Ausgleich der mit den Maßnahmen nach Nummer 2 verbundenen Aufwendungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres beginnend ab dem Jahr 2022. Im Jahr 2021 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn ab dem 1. Februar 2020 (Beginn des Personalaufbaus gemäß Ziffer 2 des ÖGD-Pakts) bei allen Maßnahmen im Sinne der Nummer 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 20. November 2021 ein Förderantrag und ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde gestellt wird. Für die Jahre 2022 bis 2026 gilt dies entsprechend, wenn der Förderantrag und der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres gestellt wird.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Ziffern 6.1 bis 6.4 der ANBest-GK zu führen.

7.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 1. Oktober 2021



Heike Werner
Ministerin